

BGE 43 II 473

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_473

FR: ATF 43 II 473

IT: DTF 43 II 473

Volltext

472 Familienrecht. NI) 60. la demanderesse de prouver - ce qu'elle n'a pas fait que, cQntrairement aux clauses du contrat de mariage. les epoux ont convenu de constituer au lieu de la dot • prevue. restituable tandumdem eju\$dem generis, une dot formee par des titres individualises. Les titres apportees en mariage par dame Degeorges sont en consequence devenues la propriete du mari, en vertu de la regle de l'art. 201, al. 3 CC. La demanderesse n'ayant des lors pas qualite pour revendiquer ces titres, ses conclusions doivent etre ecartees sans qu'il y ait lieu de rechercher en outre quels droits la partie Overmann a pu acquerir de Cardue ; et dans ces conditions il n'est pas ne~essaire non plus d'examiner pour elles-memes les conclusions d'Overmann tendant a faire reconnaitre son droit de propriete. Ces conclusions n'ont pas une portee independante ; elles n'apparaissent que comme un moyen de defense oppose par avance a la revendication de dame Degeorges. Or, du moment que le droit de propriete de cette derniere a ete declare inexistant, dame Degeorges n'a egalement plus qualite pour resister a une action d'Overmann visant a faire etablir son propre droit de propriete. Par ces motifs, le Tribunal federal prononce: Le recours est admis. En consequence l'arret rendu le 8 juin 1917 par la Cour de Justice civile du canton de Geneve est reforme en ce sens que les conclusions de dame Degeorges sont ecartees. Familienrecht. No 61. 61. Urteil d. er IL ZivUabteilung vom 11 Oktober 1917 i. S. D., Beklagte, gegen B., Kläger. 473 A ~ t. 12, Abs. 2 Z G B; intertemporale Rechtsanwendung mbezug auf das Eltern- und Kindesrecht. Art. 157, Z G B; Voraussetzungen der Abänderung eines Scheidungsurteils hinsichtlich der Kinderzuteilungsfrage. A. - Die Parteien waren von 1906 bis 1909 mit einander verheiratet. Im Mai 1908 verliess der Kläger die Beklagte, die damals schwanger war, indem er ihr angab, er begeben sich in eine Stelle nach Nürnberg ; in Wirklichkeit blieb er zusammen mit einer Kellnerin M. Z., mit der er ein offenbar ehebrecherisches Verhältnis unterhielt, in der Schweiz. Die Beklagte kam in Not und musste wiederholt die Unterstützung der Behörde anrufen, um den Kläger zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an sie und ihr am 6. Dezember 1908 geborenes Mädchen Luise Frida anzuhalten. Am 31. Dezember 1908 übergab die Beklagte das Kind ihrer Mutter in Neuenweg (Grossherzogtum Baden) zur Pflege und Erziehung, weil sie selber nicht im Stande war, für seinen Unterhalt aufzukommen. Im Juli 1909 besuchte der Kläger die Beklagte in ihrer Wohnung und misshandelte sie dabei mit den Fäusten derart, dass sie zwei Tage lang arbeitsunfähig war. Anl. 27. September 1909 reichte die Beklagte gegen den Kläger Klage auf Scheidung ein. Obschon der Kläger laut seinem Brief vom 27. April 1909 wusste, dass das Kind sich bei seiner Grossmutter befindet, hat er sich in der Scheidungsverhandlung vom 4. Oktober 1909 vor Bezirksgericht Brugg damit einverstanden erklärt, dass es der Beklagten zur Pflege und Erziehung überwiesen werde, worauf das Bezirksgericht Brugg in seinem Urteil vom 22. Oktober 1909, durch welches die Ehe der Parteien geschieden wurde, diese Vereinbarung bestätigte. Seither ist das Kind bei seiner Grossmutter geblieben, wo es nach

den Bescheinigungen seiner Lehrerin vom 21. Dezember 1916, der Gemeindebehörden von Neuenweg, vom 28. Dezember 1916, sowie des badischen Amtsgerichtes Schönau vom 26. Februar 1917 seit zwei Jahren regelmässig und mit Erfolg die Schule besucht, eine sowohl körperlich als geistig gesunde Erziehung erhält, gut gepflegt, verköstigt, gekleidet und überhaupt tadellos erzogen wird. Am 13. Dezember 1916 reichte der Kläger, der sich im Jahr 1911 mit seiner früheren Geliebten M. Z. verheiratet hat, die vorliegende Klage ein, mit dem Antrag, es sei das Urteil des Bezirksgerichts Brugg vom 22. Oktober 1909 in der Weise abzuändern, dass das Kind Luise Frieda ihm zur Pflege und Erziehung zugesprochen werde. Zur Begründung seiner Klage machte er hauptsächlich geltend, dass die Beklagte das Kind nicht selbst erziehe, sondern sich ihre Verhältnisse gegenüber früher gebessert hätten, bei ihrer Mutter in Deutschland untergebracht habe. Angesichts der Kriegslage wäre das Kind bei ihm besser aufgehoben als in Deutschland. In dieser Beziehung geht aus einem Bericht der Vormundschaftskommission von Langenthal vom 15. Februar 1917 hervor, dass der Kläger seit fünf Jahren als Chefmonteur der Licht- und Wasserwerke Langenthal tätig ist, einen Jahresgehalt von 3350 Fr. bezieht und bei seinen Vorgesetzten gut angesehen ist, wenn ihm auch schon infolge seines « hitzigen Temperamentes » beim Publikum Unannehmlichkeiten entstanden sind. Zusammen mit seiner Ehefrau, die einen guten Ruf genießt, und ihre Pflichten als Hausfrau richtig erfüllt, habe er, da seine zweite Ehe kinderlos geblieben sei, eine Zeit lang ein Pflegekind gehabt, das gut gehalten und liebevoll behandelt worden sei, sodass ihm sein Kind aus erster Ehe wohl überlassen werden könnte. - Der Klage gegenüber hat die Beklagte, die sich ebenfalls wieder verheiratet hat, und zwar mit dem Wirt zum Schweizerhof in Wetzikon, auf Abweisung geschlossen und geltend gemacht, sie habe das Kind seinerzeit aus Not ihrer Mutter überlassen und seit ihrer Wiederverheiratung deshalb weiter überlassen weil die Grossmutter sehr all ihm hänge und es in ihrer Eigenschaft als Arbeitslehrerin vorzüglich erziehe, während das Wirtschaftsgewerbe, dem sie (die Beklagte) nun vorstehe, auf die Erziehung des Kindes ungünstig einwirken würde. Aus diesem Grund sei ihr Kind aus zweiter Ehe bei ihrer Mutter untergebracht, wo es zusammen mit dem Mädchen Luise Frida erwachsen solle. R. - Durch Entscheid vom 20. Juni 1917 hat das Obergericht des Kantons Zürich in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 5. April 1917 das Kind Luise Frida dem Kläger zur Pflege und Erziehung zugesprochen und überdies die Beklagte erklärt, das Mädchen während der Frühjahrs- und Herbstferien zu sich zu nehmen. Dieser Entscheid beruht hauptsächlich auf der Erwägung, dass die Beklagte ihr Kind der Grossmutter überlassen habe, wo dessen richtige Ernährung während des Krieges gesichert sei; die Erklärung der Beklagten, dass sie das Kind, drei Bescheinigungen einer Lehrerin in Wetzikon, eines Arztes sowie des Gemeinderats von Wetzikon zu den Akten gelegt, in denen erklärt wird, dass das Kind Luise Frida seit dem 13. August 1917 die dritte Schulklasse in Wetzikon besuche, vollkommen gesund und gut ernährt sei, sowie dass die Beklagte alle Gewähr für eine richtige Erziehung des Kindes biete. D. - In der heutigen Verhandlung hat die Beklagte ihren Antrag wiederholt; der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides geschlossen. 476 Familienrecht. N° 61. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Obschon die Elternrechte der Parteien seinerzeit durch eine Vereinbarung geregelt wurden, die als ein vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs zustandegekommener Vertrag familienrechtlichen Inhalts an sich dem alten Recht untersteht, beurteilt sich die Streitsache doch nach eidgenössischem Recht, weil Art. 12 Abs. 2 Schl. TZGB die Klage des neuen Rechts (Art. 157 ZGB) für jede Art von

Verlust der Elternrechte vorliegt, der unter altem Recht eingetreten ist, gleichgültig ob durch Urteil oder Vertrag entstanden, und übrigens die Regelung der Elternrechte in der Vereinbarung der Parteien aus dem Jahr 1909 der Bestätigung des Gerichts bedurfte und daher, vom Standpunkt der intertemporalen Rechtsanwendung aus, gleich zu behandeln ist, wie die Ordnung der Elternrechte durch Urteil. Ist somit auf die Berufung einzutreten, so können dagegen die von der Beklagten erst vor Bundesgericht eingelegten drei Bescheinigungen gemäss Art. 80 OG nicht mehr berücksichtigt werden. 2. - In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass die Abänderung eines Scheidungsurteils hinsichtlich der Kinderzuteilungsfrage nach Art. 157 ZGB nicht schon dann zulässig ist, wenn sich die Umstände irgendwie verändert haben, sondern nur dann, wenn die in den Verhältnissen eingetretene Aenderung eine andere Entscheidung zwingend erfordert, da eine Revision des Kinderzuteilungsdispositivs bei nur unwesentlichen Aenderungen der Verhältnisse dem Interesse der Kinder, das eine möglichst ruhige und konstante Erziehung verlangt, zuwiderlaufen würde. Ob eine Veränderung der Verhältnisse auch die Aenderung der Kinderzuteilung notwendig macht ist nach der Gesamtheit der Umstände unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes zu entscheiden. Wenn nun auch die Würdigung dieser Umstände in erster Linie Sache des kantonalen Richters ist, der den Parteien die Anwendung des Tarifes » darin dass die Bahn nicht von sich aus den gebrochenen statt des direkten Tarifes anwendet, trotzdem jener wegen des Tiefstandes der Auslastung billiger ist » - Erlass einer Auslastungsabnahme, wonach für ihre Strecken bei Transporten in die Schweiz die Fracht in Schweizerwährung zu bezahlen ist. Hechtsgültigkeit in Ansehung des JUE (art. 11 Abs. 1, Ziffern II und III des Schlussprotokolls). Begriff der »gehörigen Veröffentlichung« nach Art. 11 eit. 1. - Der Kläger Schmid verlangt als Zessionar eine grössere Zahl Drittpersonen unter Berufung auf Art. 12 Abs. 4 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 die Rückerstattung angeblich seinen Zedenten zu »ieI be-rechneter Frachtgebühren für Warentransporte, die, sei es aus Deutschland, sei es aus andern Ländern durch Deutschland, von den deutschen Eisenbahnen auf ihrem Gebiete und hinsichtlich der Schlussstrecke von den Schweizerischen Bundesbahnen. der heutigen Beklagten, besorgt worden sind. Erhoben werden 136 solcher Fracht-reklamationen und die zurückgeforderten Frachtbeträge belaufen sich auf zusammen 4225 Fr. 56 Cts., welche Summe nebst Verzugszins seit dem 1. Mai 1916 einge-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.